

II-1665 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesBundesministerium für  
Land- und ForstwirtschaftXIII. Gesetzgebungsperiode  
Wien, am 16. Oktober 1972

Zl. 76.535-G/72

765/A.B.zu 794/J.Beantwortung Präs. am 23. Okt. 1972

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi und Genossen (FPÖ), Nr. 794/J, vom 14. September 1972, betreffend Verseuchung der Donau.

Anfrage:

1. Welche Vorschläge zur Sanierung der Donau und Vermeidung derartiger Vorfälle haben Sie bei dem nunmehr gegebenen Anlaß in den oben angeführten Gremien gemacht?
2. Werden Sie eine Regierungsvorlage ausarbeiten lassen, die eine Verschärfung der Strafbestimmungen im Wasserrechtsgesetz vorsieht?
3. Welche Maßnahmen werden Sie vorschlagen, damit die Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen bezüglich des Gewässerschutzes effektiver werden?
4. Welche Konsequenzen werden Sie aus der Expertise über die Situation der österreichischen Gewässer von Univ.Prof. Dr. Fleskot ziehen?

Antwort:Zu 1.:

Vorfälle wie das Fischsterben in der Donau anfangs Oktober 1972 können durch technische, behördlich vorzuschreibende Maßnahmen kaum unterbunden werden, da solche Vorfälle auf grobe Fahrlässigkeit, wenn nicht sogar auf Vorsatz zurückzuführen sind. Hier kann nur durch entsprechende Aufklärung und im konkreten Fall durch strenge Bestrafung Abhilfe geschaffen werden. Im Zusammenhang mit dem Fischsterben wurde daher der Landeshauptmann von N.Ö. beauftragt, die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen. Der Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht Krems a.d. Donau wurde der Sachverhalt im Hinblick auf § 398 St.G. gemäß § 84 St.P.O. zur Anzeige gebracht. Bezuglich der weiteren Veranlassungen wird auf die Ausführungen unter

-2-

Pkt 2.) und 3.) verwiesen.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes an der Donau wurde eine siedlungswasserwirtschaftliche Regionalstudie für den gesamten Bereich der österreichischen Donau in Auftrag gegeben, durch welche die für die Wasserversorgung verfügbaren Wasserreserven erforscht werden sollen. Weiters wird die Erstellung eines Gutachtens darüber in die Wege geleitet, welche Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer wesentlichen Nebenflüsse notwendig sind, damit die wasserwirtschaftlichen Interessen und die Erfordernisse des Umweltschutzes gewahrt sind. Dabei steht die Reinhaltung der Grundwasservorkommen im Einflußbereich der Donau im Vordergrund.

Zu 2.:

Es ist beabsichtigt, anlässlich der nächsten Novellierung des Wasserrechtsgesetzes das Strafausmaß entsprechend zu erhöhen. Gerade hinsichtlich schwerer Fälle der Gewässerverunreinigung erscheint es jedoch wichtiger, daß diese auch strafgerichtlich verfolgt werden können. Über Initiative meines Ressorts sind daher im Entwurf des Strafgesetzbuches folgende Bestimmungen enthalten:

"Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer.

§ 189. Wer ein Gewässer so verunreinigt, daß dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 97) eines anderen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für Haustiere anderer oder für Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, herbeigeführt werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer.

§ 190. Wer die im § 189 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

-3-

Zu 3.:

Der Alarm- und Melddienst für die Donau wurde seinerzeit im Erlaßwege grundlegend geregelt. Diese Regelung wird im Hinblick auf die Erfahrungen in der letzten Zeit überprüft und entsprechend dem Überprüfungsergebnis den Erfordernissen angepaßt werden. Dabei wird auf eine Verbesserung des Melddienstes, auf eine Verstärkung der Effektivität der Gewässeraufsicht und auf die Intensivierung der Zusammenarbeit der Gewässeraufsicht mit den Organen des allgemeinen Sicherheitsdienstes hingewirkt werden.

Zu 4.:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1968, BGBI. Nr. 34/1969 über die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters eine Übersicht über wasserwirtschaftliche Verhältnisse im Bundesgebiet zu führen. Erforschung und Darstellung des Gütezustandes der Gewässer und die Erfassung des Grundwasserhaushaltes werden in diesem Rahmen intensiv und schwerpunktmaßig durchgeführt. Auf Grund der Expertise von Univ. Prof. Dr. Pleskot erscheint eine Änderung oder Neuausrichtung der Tätigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf dem Sektor des Gewässerschutzes nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

